

Steuern im Familienrecht

BÄR
& KARRER

Weiterbildungstag SAV

Christine Arndt / Daniel Bader

Langner Arndt Rechtsanwälte AG / Bär & Karrer AG

14. September 2022

1.1 Allgemein

- Steuererhebungskompetenz in der Schweiz – Bund / Kantone / Gemeinden
- Alle natürlichen Personen, inkl. minderjährige Kinder sind steuerpflichtig.
- **Anknüpfungspunkte** für die Steuerpflicht
 - Persönliche Zugehörigkeit (steuerrechtlicher Wohnsitz / Aufenthalt in der Schweiz)
 - Wirtschaftliche Zugehörigkeit
- **Umfang** der Steuerpflicht bei unbeschränkter Steuerpflicht
 - Weltweit erzielt Einkommen mit Ausnahme von Einkünften aus ausländischen Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten, Grundstücken
- **Ehepaar- bzw. Familienbesteuerung** – wirtschaftliche Verbrauchergemeinschaft
 - Faktorenaddition auch bei Gütertrennung
 - Keine steuerlichen Schranken
 - Beendigung bei faktischer Trennung (rückwirkend auf Beginn der Steuerperiode)
 - Solidarische Haftung für die Steuern (entfällt bei faktischer Trennung der Ehe)

1.2 Steuerbare- / steuerfreie Einkünfte

Steuerbare Einkünfte – alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte

- Insbesondere Unterhaltszahlungen nach gerichtlicher / tatsächlicher Trennung der Ehe
- nachehelicher Unterhalt
- Kindesunterhalt für unmündige Kinder unter elterlicher Sorge des anderen Elternteils
- Leistungspflichtiger Ehegatte / Elternteil ist zum Abzug berechtigt

Steuerfreie Zahlungen

- Vermögensanfall infolge Erbschaft / Vermächtnis / Schenkung / güterrechtliche Auseinandersetzung
- Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen (Verwandtenunterstützung und Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder)

1.3 Abzüge

Allgemeine Abzüge, insbesondere

- Unterhaltsbeiträge
 - Wiederkehrende Leistungen / Naturalleistungen (z.B. Überlassung eines Eigenheimes als Unterkunft)
 - Uneinheitliche kantonale Praxis bez. indirekten Zahlungen (z.B. Schulgelder Privatschule)
 - Kapitalleistungen sind nicht abzugsfähig
- Versicherungsabzug (bis CHF 3'500 bei Ehepaaren; bis CHF 1'700 bei Einzelpersonen)
- Drittbetreuungskosten – Voraussetzungen
 - In ungetrennter Ehe gehen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nach;
 - Oder einer der Ehepartner ist nicht in der Lage, die Kinder zu betreuen (schwere Krankheit / Invalidität)
 - Alleinstehender Steuerpflichtiger mit Kinder im selben Haushalt und Erwerbstätig / nicht fähig die Kinder zu betreuen

Sozialabzüge – insbesondere Kinderabzug (CHF 6'000 für jedes minderjährige oder in beruflicher / schulischer Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt)

1.4 Steuerberechnung - Steuertarife

BÄR
& KARRER

Bund - Progressive Ausgestaltung der Steuertarife

- Grundtarif
- Verheiratetentarif (Milderung der Heiratsstrafe; u.a. Verheiratetenabzug von CHF 2'600)
- Elterntarif (Tarifermässigung von CHF 251 pro Kind)

Tarifgestaltung für **Kantons- / Gemeindesteuern** ist Sache der Kantone

- Verpflichtung der Kantone zur Entlastung für Verheiratete und Eltern

2. Abzüge / Tarife getrennt besteuerten Personen

BÄR
& KARRER



2.1 Kinderabzug

Relevanz

- Reduktion des steuerbaren Einkommens
- Zuteilung kann richtungsweisend für Zuteilung des Verheiratetentarifs sein

Zuteilungskriterium: Elternteil, welcher Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet

- Gemeinsame elterliche Sorge mit Unterhaltszahlungen:
Elternteil, welcher die Unterhaltszahlung erhält und zu versteuern hat
- Gemeinsame elterliche Sorge ohne Unterhaltszahlung:
Häufige Aufteilung des Abzugs
- Alleinige elterlichen Sorge:
Inhaber der elterlichen Sorge

2.2 Zuteilung des Verheiratetentarifs

Relevanz

- Nur ein Ehegatte hat Anspruch auf Anwendung des Verheiratetentarifs
- Steuererleichterung für Ehegatten mit Verheiratetentarif

Zuteilungskriterien: i) Zusammenleben mit Kind im selben Haushalt
 ii) Bestreitung des Unterhaltes des Kindes zur Hauptsache

- Gemeinsame elterliche Sorge mit Unterhaltszahlungen:
Der Unterhalt beziehende Elternteil, vorausgesetzt das Kind hat den steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen.
- Gemeinsame elterliche Sorge ohne Unterhaltszahlung und Betreuung in ungleichem Umfang:
Elternteil, welcher mit Kind zusammenlebt und zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.
- Gemeinsame elterliche Sorge ohne Unterhaltszahlung und Betreuung in gleichem Umfang:
Elternteil, welcher zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt (Annahme: Elternteil mit höherem Einkommen; Ausnahme: wenn beide den gleichen Betrag bezahlen).
- Alleinige elterliche Sorge:
Inhaber der elterlichen Sorge (unabhängig von Unterhaltszahlungen).

2.3 Praxisbeispiele für Tarifizuteilung

Beispiel 1: Die moderne Familie

- Zwei minderjährige Kinder
- Ehemann arbeitet Vollzeit und verdient CHF 300'000.- / Jahr
- Ehefrau arbeitet Teilzeit (80%) und verdient CHF 120'000.- / Jahr
- Gemeinsame elterliche Sorge und hälftige Betreuung der Kinder; zivilrechtl. Wohnsitz der Kinder ist beim Vater
- Vater bezahlt der Mutter Kindesunterhalt von CHF 800.- / Monat / Kind

→ Ehefrau kann vollen Kinderabzug geltend machen und erhält Verheiratetentarif (grundsätzlich höhere Gewichtung der finanziellen Beiträge als formelle Begründung des Wohnsitzes).

Beispiel 2: Die modern-traditionelle Familie

- Drei Kinder; ein volljähriges Kind in Ausbildung; jüngstes Kind besucht Privatschule (CHF 2'500.- / Monat)
- Ehemann arbeitet Vollzeit und verdient CHF 500'000.- / Jahr
- Ehefrau nicht erwerbstätig
- Gemeinsame elterliche Sorge und hälftige Betreuung der Kinder; zivilrechtlicher Wohnsitz der Kinder ist bei der Mutter
- Kindesunterhalt CHF 3'000.- / Monat
- Nachehelicher Unterhalt CHF 10'000.- / Monat.

→ Ehefrau kann vollen Kinderabzug geltend machen und erhält Verheiratetentarif (aufgrund der Annahme, dass sie zur Hauptsache für Unterhalt der Kinder aufkommt).

3. Steuerberechnung auf Unterhaltszahlungen

BÄR
& KARRER

- Auf Unterhaltszahlungen anfallender Steueranteil ist zum **jeweiligen Unterhalt hinzuzurechnen**.
- **Bisheriges Vorgehen** in der Praxis: Einsetzen der Steuern (auf dem Kinderbarunterhalt) als Pauschalbetrag im Rahmen einer Gesamtberechnung.

Nachteil: Änderten sich die Verhältnisse (z.B. Wohnsitz des Kindes oder Wegfall des nahehelichen Unterhalts) musste der Steueranteil und damit das Scheidungsurteil abgeändert werden; oft mangelte es aber an den Voraussetzungen der Abänderbarkeit.

- Gemäss neuer bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der **Steueranteil auf dem Kinderbarunterhalt auszuweisen** (BGE 147 III 457).
- **Berechnungsweise** (gemäss BGer):
 1. Steuerbelastung des Unterhaltsempfängers ermitteln (vgl. Steuerrechner EStV)
 2. Steuern verhältnismässig nach Einkommen zwischen Kind und Unterhaltsempfänger aufteilen

Kein Steueranteil auf Betreuungsunterhalt (gemäss BGer bereits im familienrechtlichen Existenzminimum berücksichtigt).

3. Steuerberechnung auf Unterhaltszahlungen

- Die vom BGer als anwendbar bestimmte zweistufige Berechnungsmethode ist bei einfachen Fällen problemlos, kann aber zu rechnerisch komplexen Konstellationen führen (z.B. Iteration auf Steueranteil, weiter erschwert durch Zusammenspiel mit Überschussverteilung).
- Konkrete Berechnung des Steueranteils auf dem Kinderbarunterhalt anhand einer Formel:
 1. Berechnung Steuerbelastung des den Unterhalt erhaltenden Elternteils
 2. Berechnung Barunterhalt inkl. der darauf entfallenden Steuern (Iteration zu beachten)

Barunterhalt inkl. Steuern = Barunterhalt ohne Steuern / (1-Steuersatz)

- Rechenbeispiel (Bedarf des Kindes CHF 2'000 pro Monat):

Steuerbelastung des den Unterhalt erhaltenden Elternteils: Bei einem angenommenen steuerbaren Einkommen inkl. Unterhaltsbeiträge von CHF 100'000 (Stadt Zürich, reformiert, Verheiratetentarif) resultieren Steuern von CHF 12'679 (Staats- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern), was einen Steuersatz von rund 13% ergibt.

$\text{CHF } 2'000 / (1-13\%) = \text{CHF } 2'299$. Zur Kontrolle: Werden von CHF 2'299 die Steuern von 13% abgezogen, resultiert ein Betrag von CHF 2'000.

4. Exkurs: Internationale Verhältnisse

		Öster- reich	Deusch- land	Frankreich	Italien	Spanien	UK	USA
Szenario 1	Steuerbarkeit Unterhalt für Kind	Nein	Nein	Ja, sofern Kind min- derjährig ist	Nein	Ja (Ein- kommen aus Erwerbs- tätigkeit)	Nein	Nein
	Steuerbarkeit Unterhalt für Ehegatten	Nein	Nein	Ja, sofern gerichtlich festgelegt und keine Kapital- leistung	Ja, sofern Verpflich- tung zur Zahlung gerichtlich festgestellt	Nein, sofern Verpflich- tung zur Zahlung gerichtlich festgestellt	Nein	Nein, bei Scheidun- gen bis Ende 2018 allerdings Unterhalt für ge- schiedenen Elternteil steuerbar
Szenario 2	Abzugs- fähigkeit Unterhalt für Kind	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja, sofern Verpflich- tung zur Zahlung gerichtlich festgestellt	Ja – Abzug von 10% zulässig	Nein
	Abzugs- fähigkeit Unterhalt für Ehegatten	Nein	Nein	Ja	Ja, sofern Verpflich- tung zur Zahlung ge- richtlich festgestellt	Nein	Ja – Abzug von 10% zulässig	Ja, sofern beim Empfänger steuerbar

5. Ausgewählte Fallbeispiele

BÄR
& KARRER

- Absprachen im Bereich Steuerrecht
- Direktzahlungen
- Rückwirkende Beiträge
- Renten vs. Kapitalleistungen

5.1 Absprache im Bereich Steuerrecht

Fallbeispiel

BÄR
& KARRER

Emil und Frida vereinbaren in ihrer Scheidungsvereinbarung, dass Emil als Unterhaltszahlung für das gemeinsame Kind CHF 3'000 pro Monat an Frida überweist.

Der Steueranteil auf dem Kindesunterhalt wurde dabei auf der Annahme berechnet, dass Emil und Frida je den hälftigen Kinderabzug erhalten und Frida dem Verheiratetentarif unterliegt.

Die Steuerbehörde teilt den Kinderabzug vollumfänglich Frida zu und unterstellt Frida dem Verheiratetentarif.

Wie ist die Rechtslage?

5.1 Absprache im Bereich Steuerrecht

Lösungshinweis

BÄR
& KARRER

Privatrechtliche Abmachungen für Steuerbehörden sind **nicht bindend** (Legalitätsprinzip, Art. 127 Abs. 1 BV; Oficialmaxime, Art. 122 DBG; Untersuchungsgrundsatz, Art. 123 ff. DBG)

Deshalb: Unbedingt **steuerliche Annahmen in Scheidungskonventionen festhalten**

«In steuerrechtlicher Hinsicht gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass Emil und Frida je den hälftigen Kinderabzug erhalten und Frida dem Verheiratetentarif unterliegt.»

Veränderung der Unterhaltsbeiträge bei anderer Veranlagung **vereinbaren**

«Sollte Frida der Kinderabzug vollumfänglich gewährt werden: [...]».

5.2 Steuerliche Handhabung Direktzahlungen

Fallbeispiel

BÄR
& KARRER

Emil und Frida vereinbaren in ihrer Scheidungsvereinbarung, dass Emil für das gemeinsame Kind einen Barunterhalt von CHF 1'500 pro Monat an Frida überweist und er zusätzlich die Kosten für die Hobbies, die Nachhilfe und den Zahnarzt direkt an den jeweiligen Leistungserbringer bezahlt.

Wie ist die Rechtslage betreffend die Direktzahlungen?

5.2 Steuerliche Handhabung Direktzahlungen

Lösungshinweis

BÄR
& KARRER

Uneinheitliche Handhabung der Kantone

- Direktzahlungen sind vom anderen Elternteil als Einkommen zu versteuern und können entsprechend vom leistenden Elternteil vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (Bsp. SG, AG)
- Direktzahlungen sind vom anderen Elternteil nicht als Einkommen zu versteuern und können entsprechend vom leistenden Elternteil nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden (Bsp. SZ, ZG, ZH)

Die Steuerfolgen von Direktzahlungen sind im Voraus kantonal zu klären und entsprechend in der Scheidungsvereinbarung zu berücksichtigen

Merkblatt Kanton **Schwyz** Ziff. 1.2: «Zu den Kinderalimenten zählen **gemäss ausdrücklichem Wortlaut** des Gesetzes nur Zahlungen an den anderen Elternteil, nicht dagegen die Ausrichtung von Taschengeld an das Kind oder die direkte Bezahlung von Ferien, Freizeitaktivitäten oder Schulen durch den Alimentenzahler.»

St. Galler Steuerbuch Ziff. 4.2: «Als steuerbare bzw. abzugsfähige Unterhaltsbeiträge gelten nicht nur Barzahlungen, sondern auch Unterhaltsbeiträge in Naturalform wie etwa die Übernahme bzw. direkte Bezahlung von Schulgeldern, Zahnarztkosten, Krankenkassenprämien oder Kosten für Musikunterricht. Entscheidend ist, dass es sich bei diesen Naturalleistungen um Beiträge an den effektiven Unterhalt des Kindes handelt.»

5.3 Besteuerung rückwirkender Beiträge

Fallbeispiel

BÄR
& KARRER

Emil und Frida können sich in der Scheidung betreffend der Kinderunterhaltsbeiträge nicht einigen. Es folgt ein langes Gerichtsverfahren. Im Jahr 2022 werden folgende Kinderunterhaltsbeiträge rechtskräftig festgelegt:

2017 - CHF 40'000,

2018 - CHF 75'000,

2019 - CHF 30'000,

2020 - CHF 60'000,

2021 - CHF 20'000.

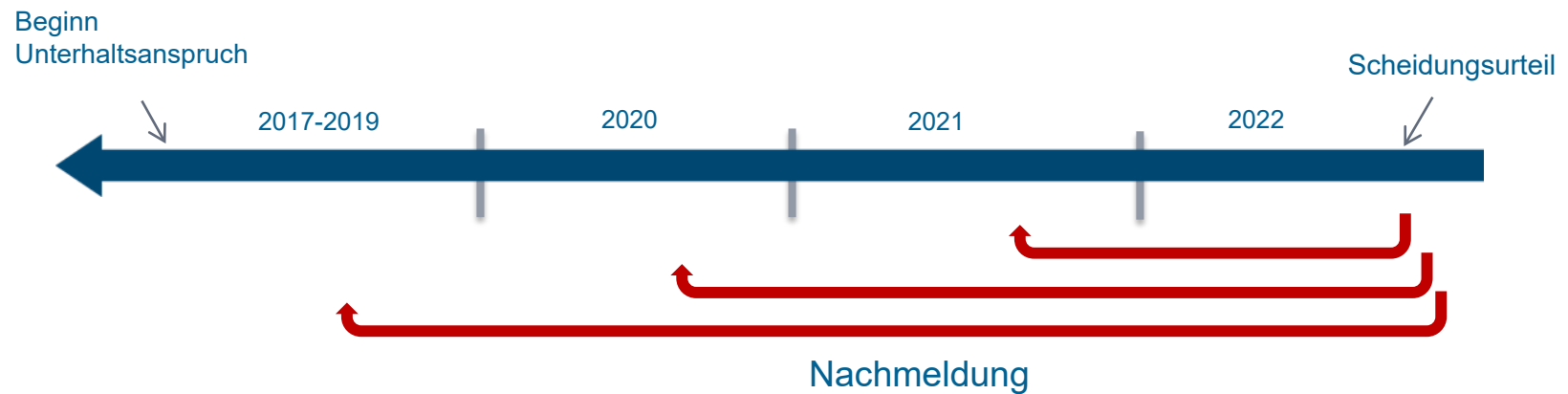
In welchem Jahr sind die rückwirkend zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge steuerrechtlich zu berücksichtigen?

Variante 1: Frida wurde seit 2017 noch nicht definitiv veranlagt.

Variante 2: Frida wurde bis und mit 2020 definitiv veranlagt.

5.3 Besteuerung rückwirkender Beiträge

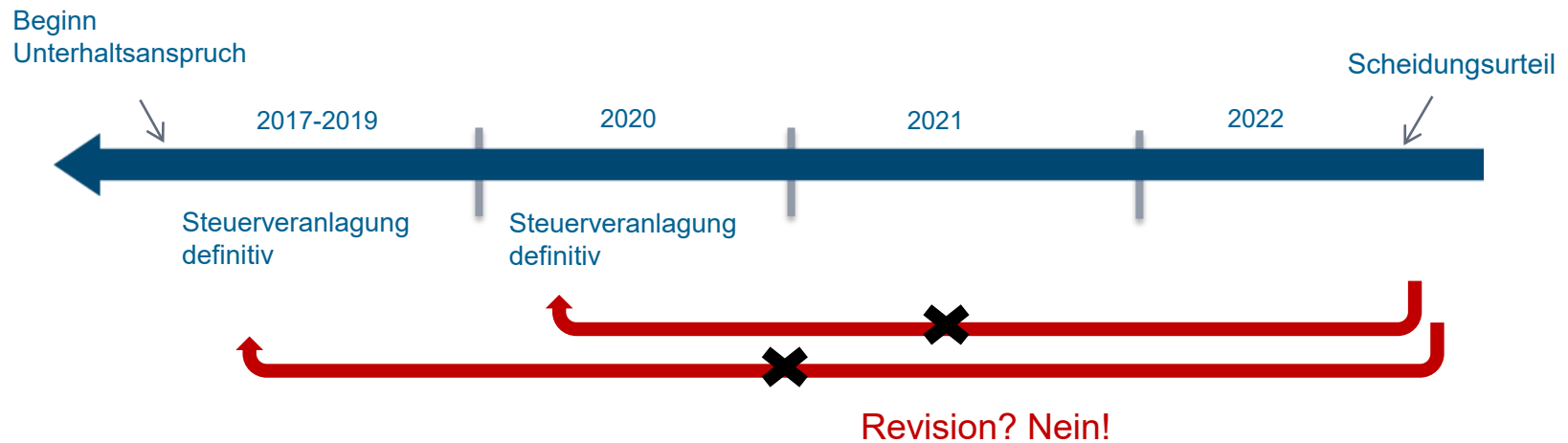
Variante 1: Steuerjahre noch nicht definitiv veranlagt

BÄR
& KARRER

5.3 Besteuerung rückwirkender Beiträge

Variante 2: Steuerjahre bereits definitiv veranlagt

BÄR
& KARRER



5.3 Besteuerung rückwirkender Beiträge

Lösungshinweis

BÄR
& KARRER

Lösung aus der Praxis (für Variante 2)

- Abzug von nachträglichen Unterhaltsleistungen **im Jahr der Bezahlung** (2022) bei Emil und Besteuerung im Jahr der Bezahlung (2022 bei Frida)
- Steuersatz anwendbar, der sich bei regelmässiger Leistung ergeben hätte.

Unterhaltsschuld 2017: CHF 40'000

Unterhaltsschuld 2018: CHF 75'000

Unterhaltsschuld 2019: CHF 30'000

Unterhaltsschuld 2020: CHF 60'000

Unterhaltsschuld 2021: CHF 20'000

$$\text{CHF 225'000} \div 5 \text{ Jahre} = \text{satzbestimmendes Einkommen von CHF 45'000}$$

- Das steuerbare Einkommen von Emil in 2022 wird somit im CHF 225'000 reduziert, das satzbestimmende aber nur um CHF 45'000.
- Gleichzeitig wird das steuerbare Einkommen von Frida in 2022 um CHF 225'000 erhöht, das satzbestimmende aber nur um 45'000.

5.3 Besteuerung rückwirkender Beiträge

Lösungshinweis

BÄR
& KARRER

Sonderfälle

- Kind zum Zeitpunkt der Nachzahlung bereits volljährig
- Grundsatz Unterhaltszahlungen an Volljährige nicht abzugsfähig und nicht steuerbar
- Auch bei Nachzahlung für Zeit vor Volljährigkeit, aber noch Erreichung Volljährigkeit kein Abzug: BGer 2C_429/2017 vom 21. Februar 2018.

Ausnahme

- **Bevorschussung durch das Gemeinwesen** während Minderjährigkeit und Rückzahlung an das Gemeinwesen durch den unterhaltsverpflichteten Elternteil während Volljährigkeit
- **Rückzahlungen an das Gemeinwesen** sind im Jahr der Zahlung vom steuerbaren Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteil abzugsfähig: BGer 2A_613/2005 vom 20. Februar 2007.

5.4 Renten vs. Kapitaleistung

Fallbeispiel

BÄR
& KARRER

Emil und Frida sind verheiratet und haben keine Kinder. Sie möchten sich scheiden und sind sich betreffend den bezahlenden Unterhaltsbeiträgen einig geworden.

Emil möchte möglichst schnell einen «clean cut» und nichts mehr mit Frida zu tun haben. Er möchte deshalb den monatlich zu bezahlenden nachehelichen Unterhalt in einer einmaligen Kapitalzahlung abgetten.

Wie ist die Rechtslage und was sind die steuerrechtlichen Auswirkungen?

5.4 Renten vs. Kapitaleistung

Lösungshinweis

Vorteile der **Nicht-Abzugsfähigkeit** resp. Nicht-Steuerbarkeit

- Bspw. je nach Progression, Wohnort, Grenzsteuersatz

Schwierigkeit der **Abgrenzung** Kapitaleistung vs. Rente

- Kapitalzahlung in mehreren Teilen
- Renten werden durch einmalige Zahlung beglichen

Unterschiedliche Praxen → Steuervorbescheid einholen

Eidgenössische Steuerverwaltung Kreisschreiben Nr. 30: Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem DBG, Ziff. 14.2.2

«Werden Unterhaltsleistungen in Form einer Kapitaleistung ausgerichtet, gilt, dass diese nicht vom steuerbaren Einkommen des Schuldners abgezogen werden können. Der Empfänger dieser Leistung muss sie aber auch nicht als Einkommen deklarieren.»

Bundesgericht: BGE 125 II 183, E. 8

«Der als Kapitaleistung ausgerichtete Betrag an den Unterhalt des geschiedenen Ehegatten kann folglich - anders als periodisch ausgerichtete Rentenzahlungen - vom Verpflichteten nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden; der Begünstigte wiederum muss diesen nicht als Einkommen versteuern.»

5.4 Renten vs. Kapitaleistung

Lösungshinweis

BÄR
& KARRER

Berücksichtigung **familienrechtlicher Faktoren**

- Durch Kapitaleistung beglichener Unterhalt ist nicht mehr abänderbar
- Abzug für Wahrscheinlichkeit der Wiederverheiratung vornehmen
- Allfällige Steuerersparnisse berücksichtigen
- Unterhaltsbeiträge sind zu kapitalisieren.

Fazit: Vor- und Nachteile der Kapitaleistung abwägen.

Kontakt

BÄR
& KARRER



Christine Arndt
Rechtsanwältin

arndt@langnerarndt.ch



Daniel Bader
dipl. Steuerexperte

daniel.bader@baerkarrer.ch